

916.11

Kantonale Tierzucht-Verordnung (Änderung)

(vom 10. Juni 1987)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

f) ausserkantonale Schauexperten

§ 11. An zentralen, regionalen und örtlichen Viehschauen können Mitglieder von Schaukommissionen anderer Kantone als Gastexperten eingesetzt werden. Sie sind den Kommissionsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes gleichgestellt.

i) Auszahlung der Prämie

§ 14. Die Prämien für die Zuchtstiere werden nach Ablauf der vom Bund festgesetzten Haltefrist, die übrigen Prämien nach der Schau angewiesen.

Beiträge
a) Kleinviehzuchtgenossenschaften

§ 30. Die anerkannten Kleinviehzuchtgenossenschaften erhalten jährlich für jedes im Zuchtbuch eingetragene Tier
lit. a) bis d) unverändert.

b) Leistungsprüfungen

§ 31. An die Kosten der nachstehenden Leistungsprüfungen entrichtet der Kanton den sich damit befassenden schweizerischen Kleinviehzuchtverbänden für

a) Milchleistungsprüfungen bei Herdebuchziegen, je Tier und Laktationsperiode bis Fr. 17.-;
lit. b) und c) unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Juli 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Wiederkehr Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 14. August 1987.